



Vorsorgen und
die Zukunft
selbst gestalten!

Patientenverfügung | Mit der Patientenverfügung können Sie bereits jetzt für den Fall Ihrer Entscheidungs- oder Einwilligungsunfähigkeit entscheiden, ob Sie in bestimmte, zukünftige medizinische Behandlungen wie etwa Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.

Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht | Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten. Wenn ein Betroffener selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten zu treffen, darf sein Ehegatte grundsätzlich für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten Entscheidungen für ihn treffen. Lehnt der Betroffene eine Vertretung durch seinen Ehegatten ab, kann er einen Widerspruch im Zentralen Vorsorgeregister registrieren.

Rechtliche Beratung | Es empfiehlt sich, für die Errichtung einer Vorsorgeverfügung rechtlichen Rat einzuholen. So können Sie den Inhalt Ihrer Vorsorgeverfügungen optimal auf Ihre individuellen Bedürfnisse anpassen lassen. Insoweit können Sie sich insbesondere durch Notare und Rechtsanwälte beraten lassen. Bitte beachten Sie, dass bei einigen Vorsorgeverfügungen bestimmte Formerfordernisse einzuhalten sind, so muss z.B. eine Vorsorgevollmacht, die sich auch auf die Vornahme von Grundstücksgeschäften erstrecken soll, öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet werden.

Wir helfen gerne!

Service-Hotline 0800 35 50 500 (gebührenfrei)
Postanschrift Postfach 080151, 10001 Berlin
Internet www.vorsorgeregister.de
E-Mail info@vorsorgeregister.de

Was passiert mit den Daten?

Ausschließlich die Betreuungsgerichte, also Gerichte, die über die Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben, und behandelnde Ärzte, wenn eine Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist, können Ihre Daten im Register einsehen. Das Verfahren ist transparent, sicher und nachprüfbar.

Wie kann ich einen Eintrag ändern lassen?

Sie können die Registrierung von Änderungen und Widerrufen sowie die Löschung von Registrierungen jederzeit online über Ihr Benutzerkonto beantragen. Alternativ können Sie auch unsere Formulare benutzen. Nähere Informationen finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Was bedeuten diese Begriffe?

Vorsorgevollmacht | Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie „in gesunden Tagen“ eine Vertrauensperson berechtigen, im Falle Ihrer Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit für Sie zu entscheiden und zu handeln. Durch eine Vorsorgevollmacht kann im Ernstfall die Anordnung einer rechtlichen Betreuung vermieden werden. Denn ein gerichtlich bestellter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers dann nicht erforderlich, wenn und soweit eine von Ihnen ermächtigte Vertrauensperson Ihre Angelegenheiten im Ernstfall ebenso gut wie ein Betreuer regeln kann. Eine Vorsorgevollmacht stärkt Ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Betreuungsverfügung | Die Betreuungsverfügung dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung, sondern regelt deren nähere Ausgestaltung. So kann die Betreuungsverfügung Wünsche zur Auswahl oder Ablehnung bestimmter Personen als Betreuer und Vorgaben zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Betreuungsgericht und dem Betreuer, solange die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

Frau Herr divers / keine Anrede

Titel

Vorname

Institution/Firma

Straße, Hausnummer

Nachname

Postleitzahl, Ort

Ich benötige ein weiteres Anmeldeformular
(z. B. bei gegenseitiger Vollmacht von Ehegatten).



Zentrales Vorsorgeregister

Bei Krankheit oder im Alter schaffen Vorsorgeverfügungen Sicherheit für Sie und Ihre Angehörigen. Die gängigsten Vorsorgeverfügungen sind die Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung sowie der Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht. Damit Ihre Vorsorgeverfügungen im Ernstfall aufgefunden werden, können Sie diese im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren.

Selbstbestimmung durch Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer sich um Ihre Angelegenheiten kümmern soll, wenn Sie Ihre Geschicke nicht mehr selbst lenken können oder wollen. Mit der Vorsorgevollmacht berechtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens als Vertreter, damit diese unabhängig von gerichtlicher Kontrolle Ihre Angelegenheiten regeln kann. Hierdurch können Sie im Ernstfall eine rechtliche Betreuung vermeiden sowie das Ehegattennotvertretungsrecht außer Kraft setzen.

Wie hilft das Zentrale Vorsorgeregister?

Eine Vorsorgeverfügung hilft nicht weiter, wenn sie im Ernstfall nicht von den entscheidenden Stellen berücksichtigt werden kann. Hier hilft Ihnen das Zentrale Vorsorgeregister.

Ein Arzt benötigt z. B. die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation. Über einen Abruf des Zentralen Vorsorgeregisters kann er überprüfen, wer für Sie über medizinische Maßnahmen entscheiden darf. Ist eine Patientenverfügung im Zentralen Vorsorgeregister registriert, kann ein Arzt sehen, dass Sie Wünsche bzw. konkrete Vorgaben für bestimmte medizinische Behandlungssituationen geäußert bzw. getroffen haben, und diese berücksichtigen. Betreuungsgerichte müssen stets ermitteln, ob Vorsorgeverfügungen existieren. In Eilfällen bleibt dafür nur selten Zeit; folglich wird oftmals ein Betreuer bestellt. Nicht die gewünschte Vertrauensperson trifft dann etwa die schwerwiegende Entscheidung über die medizinische Behandlung, sondern ein vom Gericht bestellter Dritter, den Sie unter Umständen gar nicht kennen. Das Zentrale Vorsorgeregister hilft den Gerichten und damit auch Ihnen. Die Betreuungsgerichte können vor Anordnung einer Betreuung bei dem Register elektronisch anfragen und klären, ob eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung existiert. Diese Anfrage beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die Ihrem Willen entspricht.

Was wird registriert?

Sie können im Zentralen Vorsorgeregister Ihre bereits bestehenden Vorsorgeverfügungen registrieren lassen. Sie können Ihre Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung oder Ihren Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht aus § 1358 BGB einzeln oder in Kombination registrieren lassen. Die Registrierung umfasst die wesentlichen



Daten der Verfügung, insbesondere Name und Kontaktdaten von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, sowie den Umfang einer Vollmacht. Das Schriftstück, welches Ihre Vorsorgeverfügung enthält (die Vorsorgeurkunde), wird nicht beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt. Die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister dient derzeit lediglich informativen Zwecken und ersetzt daher nicht die wirksame Errichtung einer Vorsorgeverfügung. Dies wäre gerade bei Vorsorgevollmachten nicht sinnvoll: Ihre Vertrauensperson muss nämlich im Besitz der Vollmachtsurkunde sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken als Bevollmächtigter rechtssicher legitimieren zu können.

Wie kann ich meine Vorsorgeverfügung registrieren?

Sie können die Registrierung Ihrer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und/oder Ihres Widerspruchs gegen das Ehegattennotvertretungsrecht über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post vornehmen. Gerne hilft Ihnen hierbei auch der Notar oder Rechtsanwalt, der Sie bei der Errichtung beraten hat.

Ihr ZVR-Ausweis

Nach Abschluss des Eintragungsverfahrens erhalten Sie zusätzlich zur Eintragungsbestätigung Ihren persönlichen ZVR-Ausweis als Dokumentation Ihrer Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Der ZVR-Ausweis gibt in Notsituationen einen Hinweis auf die getroffenen Vorsorgeangelegenheiten und ermöglicht es z. B. eine gewählte Vertrauensperson schnell zu kontaktieren.

Was kostet die Registrierung?

Für die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte, das heißt lebenslange Registrierung und Beauskunftung an Betreuungsgerichte und behandelnde Ärzte ab. Die Gebühr beträgt für Internet-Registrierungen 20,50 €, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3,50 € an. Postalische Registrierungen lösen etwas höhere Gebühren aus. Bei einer Registrierung über Notare und Rechtsanwälte sind die Gebühren noch geringer, oft nur 16,00 €.

Entgelt
zahlt
Empfänger

Deutsche Post
AMT WORT

Bundesnotarkammer K. d. ö. R.
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin

Vorsorgen und
die Zukunft
selbst gestalten!

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen,
schicken Sie uns bitte diese Postkarte und wir senden
Ihnen ein Eintragungsformular zu.